

Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung zum V e r t r a g

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der BVKJ Service GmbH, Köln

- vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anke Emgenbroich -

(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)

sowie

der NOVITAS BKK, Duisburg

- vertreten durch den Vorstand -

(nachstehend NOVITAS genannt)

**über die Durchführung
zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2)
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin nach § 73c (§ 140a)
SGB V**

Anmerkung:

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Die Vertragspartner dieser Änderungsvereinbarung haben sich verständigt, die Vereinbarung vom 14.01.2013 mit Wirkung zum 01.07.2016 zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen treffen sie dazu die nachstehenden Regelungen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

I.

1) § 2 Geltungsbereich Abs. 1, erhält folgende Fassung:

„Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der NOVITAS zwischen der Vervollendung des 16. und Vervollendung des 18. Lebensjahres.“

2) § 4 Teilnahme der Versicherten; erhält folgende neue Fassung:

- „1 Die Novitas BKK ermöglicht ihren Versicherten nach § 2 Abs. 1, freiwillig an diesem Versorgungsangebot teilzunehmen. Die Novitas BKK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag erfolgt durch eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 3), diese wird durch die Arztpraxis direkt an die Novitas BKK per Fax übermittelt. Die genauen Kontaktdaten werden von der Novitas BKK gesondert bekanntgegeben.
2. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 3). Diese haben das Recht, ihre Teilnahme innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Novitas BKK zu widerrufen. Mit Zugang meines/unseren Widerrufs bei der Krankenkasse kommt keine Teilnahme an diesem Vertrag zustande.
3. Die Versicherten bestätigen mit ihrer Teilnahmeerklärung, dass sie vom teilnehmenden Arzt über die Inhalte des Vertrages umfassend informiert worden sind.

4. Die Teilnahme des Versicherten endet sowohl mit dem Wechsel zu einem nicht an diesem Vertrag beteiligtem Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V als auch mit vollständiger Leistungserbringung nach diesem Vertrag.
5. Die Teilnahme endet gleichfalls:
 - mit Ende des Leistungsanspruches gegenüber der Novitas BKK,
 - mit Ausübung des 2-wöchigen Widerrufsrechtes durch den Versicherten,
6. Im Falle des Widerrufs der Teilnahme trägt die Novitas BKK für bereits erbrachte ärztliche Leistungen nach diesem Vertrag die entstandenen Kosten.“

3) § 7 Abrechnung Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird die KV Nordrhein von dem im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Honorars der teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte, die Mitglied im BVKJ sind, zusätzlich 1,7% einbehalten und an die BVKJ Service GmbH für deren Leistungen (u.a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ) abführen.“

4) § 8 Inkrafttreten und Kündigung Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Vereinbarung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 14.01.2013.“

5) § 9 Datenschutz erhält folgende neue Fassung:

„Die Vertragsparteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich, die für die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Als Vorschriften sind hier die Regelungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), über den Sozialdatenschutz nach dem SGB X, die ergänzenden datenschutzrechtlichen Sondervorschriften in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu nennen. Es werden nur die personenbezogenen Daten i. S. d. § 13 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt, die für die sich aus dem Vertrag

ergebenen Aufgaben benötigt werden. Die Vertragspartner sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte unterliegen hinsichtlich der personenbezogenen Daten (inklusive der Krankheiten und Diagnosen) der Versicherten (Patienten) der ärztlichen Schweigepflicht und darüber hinaus der berufsrechtlichen vorgegebenen und strafrechtlichen sanktionierten Verschwiegenheitspflicht.

Die Vertragsparteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten ihre Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) bzw. wenn erforderlich, zusätzlich nach § 35 SGB I (Sozialgeheimnis).

Die Erhebung und Auswertung der personenbezogenen Daten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versicherten (Teilnahmeerklärung) möglich. Die Versicherten werden über die Datenerhebung und -verarbeitung umfassend aufgeklärt.

Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen informieren sich die Vertragspartner und die betroffenen teilnehmenden Vertragsärzte unverzüglich.“

6) § 10 Salvatorische Klausel erhält folgende neue Fassung:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.“

II. Neufassung der Anlage 2

**-Teilnahmeantrag Haus-/Facharzt-
und**

Einführung der Anlage 3

-Teilnahme- und Einwilligungserklärung Patient incl. Patienteninformation-

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten

Düsseldorf, Duisburg, Köln, den 02.08.2016

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez.

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur
Vorstandsvorsitzender

gez.

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

BVKJ-Service GmbH

gez.

Anke Emgenbroich
Geschäftsführerin

NOVITAS BKK

gez.

Stefanie Eickmeier
Geschäftsbereichsleiterin Versorgungsmanagement